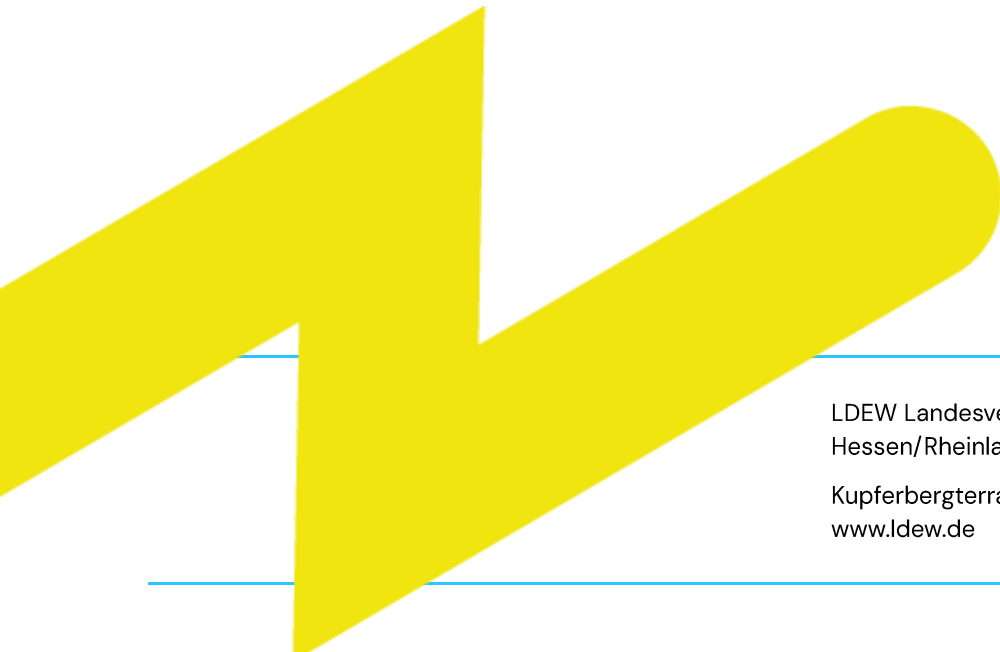

31. Juli 2026

Stellungnahme des LDEW zum Entwurf für ein Gesetz über die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Solarenergienutzung in Hessen (Hessisches Gemeinde-Energiebeteiligungsgesetz – HGEBG)

Anhörung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und
ländlichen Raum



LDEW Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V.

Kupferbergterrasse 16, 55116 Mainz
www.ldew.de

31. Juli 2026

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Darunter sind auch Unternehmen, die Windenergie- und PV-Projekte in Hessen umsetzen.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum Stellung zum Entwurf für ein Entwurf für ein Gesetz über die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Solarenergienutzung in Hessen (Hessisches Gemeinde-Energiebeteiligungsgesetz – HGEBG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren.

2. Gesamtbewertung

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf als angemessen. Zwar halten wir weiterhin eine bundeseinheitliche Regelung ohne Spielraum für einen Überbietungswettbewerb der Länder für den zielführendsten Ansatz in einem Markt, der durch bundesweite Ausschreibungen geprägt wird. Eine entsprechende Änderung des EEG liegt aber natürlich nicht allein in hessischer Hand.

Im Rahmen der Möglichkeiten nutzt Hessen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Spielräume des EEG sinnvoll aus. Er sieht eine angemessene finanzielle Beteiligung von Gemeinden zur Erhöhung der Akzeptanz vor, ohne damit dem Wind- und PV-Ausbau in Hessen unnötige Nachteile im bundesweiten Wettbewerb aufzuerlegen.

Im Detail gibt es aus Sicht des LDEW dennoch einzelne Punkte, die die Wirksamkeit des HGEBG erhöhen würden. Dazu gehören insbesondere die Streichung der Zahlungen auf fiktive Strommengen und die Einführung von berechtigten Ausnahmetatbeständen.

31. Juli 2026

3. Im Einzelnen

3.1. Zu § 2 – Anwendungsbereich

Die Vorgaben des HGEBG sollten nicht wie vorgesehen für alle Windenergieanlagen gelten, die nach seinem Inkrafttreten erstmals bzw. nach Repowering in Betrieb genommen werden. Die Investitionsentscheidung für ein Projekt wird anhand der zum Zeitpunkt vorherrschenden Rechtslage getroffen und fällt zeitlich vor die Ausschreibungsteilnahme und deutlich vor die Inbetriebnahme. Im Nachhinein lässt sich die Wirtschaftlichkeit von Projekten, die bereits eine Investitionsentscheidung getroffen haben, nicht mehr optimieren. Im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes sollte aus Sicht des LDEW unbedingt das Datum der Genehmigungserteilung und nicht das Datum der Inbetriebnahme anwendungsentscheidend sein. Dies ermöglicht dem Vorhabenträger noch auf die veränderten wirtschaftlichen Projektparameter zu reagieren.

Darüber hinaus sollten bestimmte Anlagen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden:

1. Wind- und PV-Projekte, die keine EEG-Förderung erhalten, sollten auch nicht zu Zahlungen nach dem HGEBG verpflichtet werden. Die Systematik des HGEBG sieht in § 4 vor, dass die Zahlungen von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG durch den Netzbetreiber erstattungsfähig sind. Diese Erstattung können Anlagen außerhalb der EEG-Förderung nicht erhalten.

Durch die Ausnahme von Projekten außerhalb der EEG-Förderung aus dem Anwendungsbereich des HGEBG wird sichergestellt, dass diese Vorhaben im Vergleich zu den EEG-geförderten Anlagen nicht benachteiligt werden.

2. Auch Erneuerbare-Energien-Projekte, die ohne Zahlung durch das EEG auskommen, sogenannte PPA-Projekte, sollten von jeder Zahlung nach HGEBG ausgeschlossen werden, um die Investitionen von Gewerbe und Industrie in ihre Dekarbonisierung weiter anzureizen und um den Wirtschaftsstandort Hessen zu stärken. Wirtschaft und Industrie schaffen und erhalten Arbeitsplätze. Windenergie- und PV-Anlagen, die Unternehmen mit vergünstigtem erneuerbarem Strom versorgen, machen diese Unternehmen vor Ort zukunfts- und wettbewerbsfähig, erhöhen Steuereinnahmen und sorgen für Wertschöpfung. Das steigert in besonders hohem Maße die Akzeptanz.

Ausnahmen für PPA-Projekte würden dem Wirtschaftsstandort Hessen zumindest gleiche, wenn nicht sogar bessere Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Bundesländern verschaffen, in denen es keine Ausnahmen von einer Beteiligungspflicht für Nicht-EEG-Anlagen gibt.

31. Juli 2026

3.2. Zu § 4 – Beteiligung der Gemeinden

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich Hessen mit dem HGEBC an der Systematik von § 6 EEG orientiert und die Beteiligungshöhe bei 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde unter gleichzeitiger Anwendbarkeit des § 6 EEG festsetzt. Dies ermöglicht Anlagenbetreibern in den ersten 20 Jahren die Rückerstattung der entstandenen Beteiligungskosten. Projekte in Hessen werden in diesem Zeitraum wirtschaftlich nicht zusätzlich belastet – schließlich stehen diese deutschlandweit im Wettbewerb und sind aufgrund tendenziell höherer Erschließungskosten bei gleichzeitig geografisch bedingt geringeren Windhöffigkeiten gegenüber nördlich gelegenen Bundesländern wirtschaftlich im Nachteil.

Drei Forderungen zur Optimierung von § 4 HGEBC zur Stärkung des hessischen Erneuerbaren-Ausbaus im Bundesvergleich möchten wir dennoch einbringen:

1. Die Zahlung von 0,2 Cent für fiktive Strommengen in Absatz 1 Nr. 1 sollte gestrichen werden. Die Abrechnung fiktiver Strommengen ist für Anlagenbetreiber mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, zudem sollen diese in der anstehenden EEG-Novelle ohnehin gestrichen werden. Daher plädieren wir im Sinne des Bürokratieabbaus, wie auch im Sinne der Stringenz mit dem aktuell in der Novellierung befindlichen EEG, für die Streichung der fiktiven Strommengen.
2. Der in Absatz 3 vorgesehene Zahlungszeitpunkt bedeutet ein Kosten-/Liquiditätsrisiko. Derzeit muss der Anlagenbetreiber ohnehin schon in Vorleistung gehen bei der Erstattung an die Kommune, da der Beleg über diese Zahlung erst dazu berechtigt, beim Netzbetreiber die Erstattung nach § 6 EEG zu beantragen. Diese Rückzahlung durch den Netzbetreiber zieht sich erfahrungsgemäß zum Teil über sehr viele Monate und belastet damit bereits jetzt die Liquidität der Betreiber erheblich (abhängig von der Parkgröße schnell im 6-stelligen Bereich).

Wenn zusätzlich wie in Absatz 3 vorgesehen noch von der bisherigen Erstattungsregelung nach Jahresende abgewichen wird, ergeben sich ggf. noch längere Perioden zwischen Zahlung an die Kommune und Rückerstattung durch den Netzbetreiber. Daher sowie aus Gründen der Praktikabilität sollte der Zahlungszeitpunkt nach Abschluss des Kalenderjahres festgelegt werden.

3. Die finanzielle Beteiligung sollte im Sinne der Systematik von § 4 nur für die Dauer der Erstattungsfähigkeit nach § 6 EEG, sprich zunächst für 20 Jahre verpflichtend sein. Danach sollten Anlagenbetreiber und Gemeinde auf freiwilliger Basis eine Fortführung der Zahlungen vereinbaren können. Absatz 3 sollte entsprechend angepasst werden.

31. Juli 2026

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

☎ 06131 62769-25
✉ meierhofer@ldew.de

Sebastian Exner

☎ 06131 62769-15
✉ exner@ldew.de